

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RA200013-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Kriech  
und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würigler sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

## Urteil vom 8. Oktober 2020

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

**B. \_\_\_\_\_ Versicherungs-Gesellschaft AG,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (Ausstand)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Bülach  
vom 7. Juli 2020 (AN200007-C)**

## Erwägungen:

### I.

1. Die Parteien stehen sich seit dem 3. März 2020 in einem arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Bülach gegenüber (Urk. 6/2/2). Mit Eingabe vom 4. Juni 2020 stellte der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) ein Ausstandsbegehren gegen den verfahrensleitenden Bezirksrichter lic. iur. C.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/5). Am 9. Juni 2020 nahm Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ zum Ausstandsbegehren Stellung (Urk. 6/7) und überwies dieses gleichentags an die II. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach (Urk. 6/8). Der Kläger äusserte sich mit Eingabe vom 2. Juli 2020 zur Stellungnahme von Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/14). Die Beklagte und Beschwerdegegnerin liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 6/9 und Urk. 6/10 S. 2). Am 7. Juli 2020 erliess die Vorinstanz folgenden Beschluss (Urk. 6/17 S. 5):

1. Das Ausstandsbegehren des Klägers gegen Bezirksrichter lic. iur. C.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt.
4. (Schriftliche Mitteilung)
5. (Beschwerde)

2. Dagegen erhob der Kläger rechtzeitig (vgl. dazu Urk. 6/18 S. 1) mit Eingabe vom 9. September 2020 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1 f.):

- "1. Die Beschlüsse des Bezirksgerichts Bülach vom 7. Juli 2020 seien aufzuheben.
2. Der verfahrensleitende Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ sowie die zuständige Gerichtsschreiberin D.\_\_\_\_\_ haben in den Ausstand zu treten.
3. Mir sei eine angemessene Prozessentschädigung für die eigene Vertretung vor dem Bezirksgericht Bülach sowie dem Obergericht des Kantons Zürich zuzusprechen.
4. Die der Beklagten zugesprochene Entschädigung von CHF 200.– sei aufzuheben.

5. Die je auf CHF 150.– festgesetzte Gerichtsgebühr sei aufzuheben.
  5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates."
3. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## II.

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

## III.

1.1. Der Kläger moniert die fehlende Zuständigkeit der II. Abteilung bzw. des Arbeitsgerichts am Bezirksgericht Bülach für den Entscheid über sein Ausstandsbegehren. Nach § 127 lit. d GOG habe das Obergericht über streitige Ausstandsbegehren nach Art. 50 ZPO zu entscheiden, wenn Mitglieder des Bezirksgerichts betroffen seien. Der angefochtene Entscheid sei demnach aufgrund eines schweren Verfahrensfehlers aufzuheben (Urk. 1 S. 4 Rz. 5).

1.2. Art. 50 Abs. 1 ZPO beinhaltet keine bundesrechtliche Regelung der funktionalen Zuständigkeit über den Ausstandsentscheid. Entsprechend obliegt es den Kantonen zu bestimmen, welches Gericht im Sinne von Art. 50 Abs. 1 ZPO zuständig ist, um über ein Ausstandsbegehren zu entscheiden (BGer 4A\_377/2014 vom 25. November 2014, E. 4.3, und 5A\_194/2014 vom 21. Mai 2014, E. 2.2).

1.3. Im kantonalen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) war zwar ursprünglich vorgesehen, dass das Obergericht über streitige Ausstandsbegehren entscheidet, wenn Mitglieder des Bezirksgerichts betroffen sind (§ 127 lit. d GOG in der bis am 31. Mai 2015 in Kraft stehenden Fassung). Indes wurde diese Bestimmung am 27. Oktober 2014 vom

Kantonsrat dahingehend geändert, dass neu das Bezirksgericht über streitige Ausstandsbegehren gegen eigene Mitglieder zu entscheiden hat (§ 127 lit. c GOG, LS 211.1, OS Band 70, S. 107 ff.). Sie ist seit dem 1. Juni 2015 in Kraft (RRB Nr. 151/2015 vom 25. Februar 2015). Demnach war für die Beurteilung des gegen Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ gerichteten Ausstandsbegehrens das Bezirksgericht Bülach zuständig.

2.1. Der Kläger rügt weiter, nach § 22 der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Bülach entscheide eine andere Abteilung innerhalb des gleichen Bezirksgerichts über ein strittiges Ausstandsverfahren, der das betroffene Gerichtsmitglied nicht angehöre. Vorliegend habe die II. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach unter der Leitung von Gerichtspräsident lic. iur. E.\_\_\_\_\_ über das Ausstandsbegehren entschieden. Insofern erscheine die Geschäftsordnung auf den ersten Blick eingehalten, da der betroffene Bezirksrichter grundsätzlich Vorsitzender der I. Abteilung sei. Allerdings gehe es in der Hauptsache um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit, welche in die alleinige Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bülach falle, welches ebenfalls von Gerichtspräsident E.\_\_\_\_\_ geleitet werde. Offensichtlich habe Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ in unzulässiger Einmischung im Zuständigkeitsbereich des Gerichtspräsidenten gewirkt, der nun ein seinen eigenen Geschäftsbereich am Arbeitsgericht betreffendes Ausstandsbegehren beurteilt habe. In diversen Verfügungen werde Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ sodann als mitwirkender bzw. verfahrensleitender Richter des Arbeitsgerichts Bülach aufgeführt, obwohl er überhaupt nicht Mitglied des Arbeitsgerichts sei. Das Vorgehen des Bezirksgerichts Bülach widerspreche somit dessen Geschäftsordnung, da das Ausstandsbegehren nicht von der II. Abteilung unter der Leitung von Gerichtspräsident E.\_\_\_\_\_ hätte beurteilt werden dürfen, welcher zugleich Präsident des Arbeitsgerichts sei und unter welchem der betroffene Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ gewirkt habe (Urk. 1 S. 3 f. Rz. 3 und 4).

2.2. Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ gehört der I. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach an und ist deren Vorsitzender (Urk. 4/7; Konstituierungsbeschluss des Bezirksgerichts Bülach vom 22. Juni 2020, Amtsblatt des Kantons Zürich vom 17. Juli 2020, Meldungs-Nr. RS-ZH04-0000000039). Gemäss § 22 der Geschäftsordnung war

das gegen ihn gerichtete Ausstandsbegehren demnach von der II. Abteilung zu beurteilen. Sämtliche am angefochtenen Beschluss Mitwirkenden (Gerichtspräsident lic. iur. E.\_\_\_\_\_, Bezirksrichter F.\_\_\_\_\_, Bezirksrichterin lic. iur. G.\_\_\_\_\_, sowie Gerichtsschreiberin MLaw H.\_\_\_\_\_) gehören denn auch der II. Abteilung an (vgl. Urk. 1 S. 3 Rz. 3; Konstituierungsbeschluss des Bezirksgerichts Bülach vom 22. Juni 2020).

Soweit der Kläger geltend macht, das Ausstandsbegehren hätte nicht von der II. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach, sondern "von einer anderen Abteilung als ihrer eigenen zweiten" beurteilt werden müssen, da deren Vorsitzender auch Präsident des Arbeitsgerichts sei (Urk. 1 S. 4 Rz. 4), scheint er zu übersehen, dass es sich hierbei einzig um die I. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach unter dem Vorsitz von Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ hätte handeln können. Abgesehen davon enthält die Geschäftsordnung keine spezifische Regelung für Spezialgerichte (Miet-, Arbeitsgericht), weshalb der allgemeine Grundsatz zum Tragen kommt, wonach über streitige Ausstandsbegehren eine Abteilung (des ordentlichen Gerichts) zu entscheiden hat, der die betroffene Gerichtsperson nicht angehört (§ 22 der Geschäftsordnung). Die Mitwirkung von Gerichtspräsident E.\_\_\_\_\_, zugleich Präsident des Arbeitsgerichts, beim Entscheid über das Ausstandsbegehren ist jedoch nicht nur mit der Geschäftsordnung, sondern auch mit den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben ohne weiteres vereinbar, welche einzig verlangen, dass das Gericht über Ausstandsbegehren unter Ausschluss der abgelehnten Gerichtsperson entscheidet (vgl. BGer 4A\_377/2014 vom 25. November 2014, E. 4; BGer 4A\_182/2013 vom 17. Juli 2013, E. 4; ZK ZPO-Wullschlegler, Art. 50 N 2; BK ZPO-Rüetschi, Art. 50 N 2; Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, 2. Aufl. 2017, § 127 N 16a).

Jedenfalls im Ergebnis unbehelflich erweist sich sodann die Rüge des Klägers, in der Kopfzeile des Beschlusses vom 7. Juli 2020 werde als ausstellende Behörde das Arbeitsgericht und nicht die II. Abteilung aufgeführt (Urk. 1 S. 4 f. Rz. 6). Die falsche Bezeichnung ist einzig darauf zurückzuführen, dass betreffend das Ausstandsbegehren kein separates Verfahren eröffnet wurde und daher ver-

sehentlich die Angaben zum Gericht aus dem Hauptverfahren übernommen wurden. Entgegen der Ansicht des Klägers kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden, dass nicht die II. Abteilung, sondern das Arbeitsgericht über sein Ausstandsbegehren entschieden hat, zumal die Mitwirkenden – wie oben dargelegt – allesamt der II. Abteilung angehören.

3. Soweit der Kläger weiter rügt, Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ habe in unzulässiger Einmischung in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts- bzw. Arbeitsgerichtspräsidenten gewirkt, erweist sich dies als unbegründet, denn gemäss (Plenar-) Beschluss vom 22. Juni 2020 des Bezirksgerichts Bülach sind alle Richter berechtigt, gegenseitig als Stellvertreter zu amten (Amtsblatt des Kantons Zürich vom 17. Juli 2020, Meldungs-Nr. RS-ZH04-0000000039).

4. Der Kläger beanstandet sodann, das Bezirksgericht Bülach habe im angefochtenen Entscheid festgehalten, eklatante Verfahrensfehler seien erst dann als Amtspflichtverletzung zu qualifizieren, wenn sie wiederholt begangen würden, was jedoch vorliegend nicht der Fall sei. Dabei übersehe das Bezirksgericht Bülach allerdings, dass es mit seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 erneut mehrere schwere Verfahrensfehler begangen habe, weshalb von einer wiederholten Begehung innerhalb des Arbeitsgerichts und der II. Abteilung bzw. von einer "wiederholten, gemeinsam begangenen Amtspflichtverletzung, wenn nicht sogar von gemeinsam begangenen strafbaren Handlungen durch die oben erwähnten Gerichtspersonen" auszugehen sei. Allein schon aus diesem Grund sei der angefochtene Entscheid aufzuheben (Urk. 1 S. 7 Rz. 9).

Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ hat am angefochtenen Entscheid nicht mitgewirkt. Der Verweis des Klägers auf angebliche Fehler im Verfahren betreffend Ausstand ist daher von vornherein unbehelflich, um die Erwägungen der Vorinstanz zu widerlegen und wiederholte schwere Verfahrensfehler von Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ darzutun. Auch in diesem Punkt erweist sich die Beschwerde des Klägers als offensichtlich unbegründet.

5. Der Kläger bemängelt schliesslich, bei der Festsetzung der Gebühr für den angefochtenen Entscheid in Höhe von Fr. 150.– habe die Vorinstanz offensichtlich

übersehen, dass bei arbeitsrechtlichen Verfahren keine Gebühren erhoben würden. Der angefochtene Entscheid sei daher aufzuheben und es sei zu entscheiden, dass ihm keine Gebühren auferlegt werden (Urk. 1 S. 7 Rz. 10).

Unnötig verursachte Kosten hat nach Art. 108 ZPO zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Das Ausstandsbegehren des Klägers ist als offensichtlich haltlos zu qualifizieren. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Kosten nicht nach dem Ausgang des Hauptverfahrens, sondern dem diese unnötig verursachenden Kläger auferlegte (vgl. ZK ZPO-Wullschlegler, Art. 50 N 13; Hausser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 127 N 22).

6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde des Klägers in allen Punkten als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

#### IV.

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gebühr ist gestützt auf § 9 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG (LS 211.11) sowie unter Berücksichtigung des reduzierten Aufwands, da im Parallelverfahren RA200012-O im Wesentlichen die selben Rügen zu beurteilen waren, auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Mangels relevanter Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.  
Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit arbeitsrechtlicher Natur. Der Streitwert in der Hauptsache beträgt Fr. 19'723.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 8. Oktober 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:  
lb